

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim auf Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Inninger Bachs von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 5,85 im Bereich der Gemeinde Inning am Ammersee, Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 20.02.2026 eine Baugenehmigung zur „Errichtung Außenwand EG und Nutzungsänderung Loggia zu Wohnraum in bestehendem Reihenendhaus“, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 290/2 der Gemarkung Herrsching, Mitterweg 23, Gemeinde Herrsching, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen die Genehmigung kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe**

beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die digitale Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger Anfrage per E-Mail (bauwesen@lra-starnberg.de) elektronisch eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ **Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim auf Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Inninger Bachs von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 5,85 im Bereich der Gemeinde Inning am Ammersee, Landkreis Starnberg**

Bekanntmachung des Erörterungstermins

Das Landratsamt Starnberg führt gegenwärtig das wasserrechtliche Verfahren für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Inninger Bachs von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 5,85 im Bereich der Gemeinde Inning am Ammersee, Landkreis Starnberg durch.

Nach Art. 73 Absatz 3 Satz 1 und Art. 69 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Absatz 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die im Verfahren erhobenen Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen hierzu mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der **nicht**öffentliche Erörterungstermin findet statt am

Montag, den 23.03.2026 um 09:00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal, Raum OG. 101, des Landratsamtes Starnberg
alternativ im Besprechungsraum „Starnberg“, Raum DG.100, des Landratsamtes Starnberg

Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg.

Es ist nachfolgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung und Vorstellung
2. Ablauf des Erörterungstermins und Hinweise zum Verfahren
3. Darstellung des bisherigen Verfahrens
4. Vorstellung durch den Antragsteller
5. Stellungnahmen der Fachbehörden
6. Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen
7. Sonstiges und Abschluss des Erörterungstermins



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.